

*Wir stellen hier ein Vertragsmuster für einen Kompositionsauftrag zur Verfügung. Für die rechtliche Verbindlichkeit der einzelnen Abschnitte und der darin enthaltenen Angaben übernehmen wir keine juristische Verantwortung. Letztlich unterliegt die Vereinbarung eines Werkvertrags zwischen Komponist/in und Auftraggeber der Vertragsfreiheit. Wir haben nur versucht, übliche Formulierungen und Tatbestände abzubilden und behalten uns vor, dieses Muster immer wieder stillschweigend zu aktualisieren.*

*Die Fachgruppe E-Musik (FEM) im Deutschen Komponistenverband e. V. tritt dafür ein, dass nach Möglichkeit auch die Honorarvorschläge unserer Honorarrichtlinie zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, wie hier im Vertrag als Beispielklausel in § 5 (5) eingefügt. Dies unterliegt natürlich der freien Entscheidung zwischen Komponist/in und Auftraggeber sowie den möglichen Spielräumen der jeweiligen Vertragspartner. Bei Fragen kann man sich gerne an uns wenden.*

*Ihre Fachgruppe E-Musik /FEM) im Deutschen Komponistenverband e.V.*

## Kompositionsauftrag für ein Werk der E-Musik

Zwischen (Name und Anschrift)

---

im folgenden Auftraggeber genannt

und (Name und Anschrift)

---

im folgenden Komponist/in genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Das Werk**

(1) Der/die Komponist/in verpflichtet sich, folgendes musikalische Werk zu schaffen:

Anlass: \_\_\_\_\_

Arbeitstitel: \_\_\_\_\_

Gattung: \_\_\_\_\_

Besetzung: \_\_\_\_\_

Ungefähre Dauer (von - bis): \_\_\_\_\_

Für die Besetzung gilt (Zutreffendes ankreuzen):

Die Besetzung ist als maximale Besetzung zu verstehen. Die Verwendung

- weiterer Instrumente/Vokalparts bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.  
 Folgende Instrumente/Vokalparts sind dabei auf jeden Fall zu verwenden:

---

Elektroakustische Zuspiel/Live-Elektronik

- stereo
- 3 - 8 Kanäle
- über 8 Kanäle

Das Werk muss genau in der vorgegebenen Besetzung geschrieben werden.

- (2) Das Werk soll ein neu geschaffenes Werk sein. Der/die Komponist/in steht dafür ein, dass das Werk keine Bestandteile enthält, deren Verwendung ohne die Einwilligung anderer unzulässig ist.
- (3) Der/die Komponist/in ist in der künstlerischen Gestaltung und musikalischen Form des Werkes frei, ebenso in der Wahl des endgültigen Titels.

## **§ 2 Abgabe der Noten**

- (1) Der/die Komponist/in verpflichtet sich, oben genanntes Werk als Partitur in gut lesbarer Qualität (Kopie der Handschrift oder Computer-Notensatz) bis zum ..... an den Auftraggeber per Post oder E-Mail zu übergeben. Maßgebend für die fristgerechte Abgabe ist der Poststempel bzw. Sendezeitpunkt der Mail. Die gelieferte Partitur geht anschließend in den Besitz des Auftraggebers über, darf von diesem aber nur für in diesem Vertrag geregelten Aufführungen oder Veröffentlichungen des Werkes verwendet werden und weder verliehen noch verkauft werden.
- (2) Die Herstellung der Einzelstimmen wird wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):
  - Die Einzelstimmen sollen bis zum ..... vorliegen.
  - Die Herstellung übernimmt der Auftraggeber; er überlässt dem/der Komponisten/Komponistin davon einen vollständigen Satz.
  - Der/die Komponist/in stellt die Einzelstimmen selbst her. Der Auftraggeber zahlt für jede Aufführung eine Materialleihgebühr von .....€.
  - Der/die Komponist/in stellt die Einzelstimmen selbst her. Der Auftraggeber zahlt für die Herstellung einmalig ..... €.
  - Die Herstellung übernimmt der Verlag ..... Leihgebühren dafür werden zwischen Auftraggeber und Verlag gesondert geregelt.
- (3) Für die Bereitstellung eines elektroakustischen Zuspiels/live-elektronischen Patches gilt folgendes (bitte ankreuzen):
  - Das Zuspiel/Patch soll bis zum ..... im Format..... vorliegen.
  - Die Erarbeitung soll in folgendem Studio stattfinden: ..... Darüber ist mit dem Studio eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
  - Über die Möglichkeiten des Studios hinausgehende Kosten für Aufnahme und Bearbeitung des Materials übernimmt der Auftraggeber
  - Über die Möglichkeiten des Studios hinausgehende Kosten für Aufnahme und Bearbeitung des Materials übernimmt der Verlag .....
  - Der/die Komponist/in stellt das elektroakustische Zuspiel/live-elektronische Patch selbst her. Der Auftraggeber zahlt für jede Aufführung an den Urheber eine Materialleihgebühr von .....€.
  - Der/die Komponist/in stellt das elektroakustische Zuspiel/live-elektronische Patch

- selbst her. Der Auftraggeber zahlt für die Herstellung einmalig .....€.
- Die Herstellung übernimmt der Verlag ..... Die Leihgebühren dafür werden zwischen Auftraggeber und Verlag gesondert geregelt.

### **§ 3 Uraufführung**

- (1) Der Auftraggeber plant die Uraufführung des Werkes zu folgendem Zeitpunkt:

Datum der Uraufführung: \_\_\_\_\_

Ort, Raum: \_\_\_\_\_

Interpreten: \_\_\_\_\_

Weitere Aufführungen sind geplant für folgende Daten:

\_\_\_\_\_

- (2) Der/die Komponist/in räumt dem Auftraggeber das Recht der Uraufführung ein, das dieser exklusiv bis zum hier vereinbarten ersten Aufführungszeitpunkt inne hat. Sollte der Auftraggeber aus von ihm nicht schuldhaft verursachten Gründen das Datum der geplanten Uraufführung nicht einhalten können, verlängert sich das eingeräumte exklusive Recht der Uraufführung um .. Monate. Fristbeginn ist das ursprüngliche vereinbarte Uraufführungsdatum.
- (3) Nach Ablauf der genannten Frist steht es allen Parteien frei, weitere Aufführungen des Werkes, auch in anderen Zusammenhängen, anzustreben.

### **§ 4 Einstudierung**

- (1) Die Einstudierung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Interpreten und dem/der Komponisten/Komponistin.
- (2) Der/die Komponist/in
- hat Anspruch auf Anwesenheit bei den Proben (nach Absprache) und der Uraufführung.
  - hat keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Proben
  - Der/die Komponist/in erhält ..... Freikarten / .... Steuerkarten / .... Kaufkarten zur Veranstaltung der Uraufführung.
  - Der/die Komponist/in erhält ..... Freikarten / .... Steuerkarten / .... Kaufkarten zu den genannten Veranstaltungen nach der Uraufführung.
  - Die für Proben und Uraufführung entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten werden gegen Vorlage der Belege vom Auftraggeber erstattet.
  - Die für Proben und Uraufführung entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten werden pauschal mit ..... EUR abgegolten.
  - Die entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten sind im Auftragshonorar für die Komposition enthalten.

### **§ 5 Honorar**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung eines Auftragshonorars an den/die Komponisten/Komponistin in Höhe von ..... EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern der Urheber umsatzsteuerpflichtig ist. Der Anspruch auf das Honorar entsteht durch Abgabe der Noten des geschaffenen Werkes und ist unabhängig von den angestrebten Aufführungen.

- (2) Steuerabzüge vom Honorar werden durch den Auftraggeber nicht vorgenommen. Der/die Komponist/in ist für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich. Hat der/die Komponist/in seinen/ihren ständigen Aufenthaltsort im Ausland, so ist der Veranstalter nach den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, von allen Zahlungen an ihn/sie den gesetzlich festgelegten Prozentsatz für Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag sowie für die Umsatzsteuer einzubehalten und an die zuständigen hiesigen Finanzbehörden abzuführen.
- (3) Hat der/die Komponist/in seinen/ihren ständigen Aufenthaltsort in einem Land, das mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, so bevollmächtigt er/sie den Veranstalter einen Antrag auf Freistellung von der Einkommenssteuer zu stellen. Im Falle einer Antragstellung durch den Veranstalter bringt der/die Komponist/in die nötigen Bestätigungen der zuständigen Steuerbehörde seines Wohnsitzes bei. Wenn die Steuerbehörden der Bundesrepublik Deutschland den Antrag genehmigen, kann der Veranstalter für den/die Komponisten/in die eventuell bereits abgeführte Einkommenssteuer sowie den Solidaritätszuschlag zurückfordern und diese nach Erhalt ihm/ihr auszahlen.
- (4) Das Honorar ist fällig zu 50% innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung und zu weiteren 50% am xx.xx.xxxx nach fristgerechter Abgabe der Partitur. Die Ratenzahlung erfolgt nach Fälligkeit auf folgendes Bankkonto:
- Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
BIC-CODE: \_\_\_\_\_  
Name / Ort der Bank: \_\_\_\_\_
- (5) Bei der Bemessung der Höhe des Honorars haben die Vertragsparteien von der Honorarrichtlinie der Fachgruppe E-Musik (FEM) im Deutschen Komponistenverband e.V. für Auftragskompositionen der E-Musik, veröffentlicht unter <http://www.femusik.de>, Kenntnis genommen.
- (6) Stellt der/die Komponist/in sein Werk nicht rechtzeitig fertig, ohne dass von ihm nicht zu vertretende Gründe dafür gegeben sind oder der Auftraggeber sich mit der Terminüberschreitung einverstanden erklärt, so verfällt sein Anspruch auf das Honorar und er ist zur Rückzahlung bereits geleisteter Ratenzahlungen verpflichtet.
- (7) Gleiches gilt ebenso, wenn das Werk den in §1 Absatz (1) gemachten Vorgaben auf wesentliche Weise nicht entspricht.

## **§ 6 Urheberrechte, Inverlagsnahme**

- (1) Die Urheberrechte an dem Werk verbleiben von diesem Vertrag unberührt beim/bei der Komponisten/Komponistin und werden treuhänderisch von der GEMA wahrgenommen. Die benötigten Nutzungsrechte (einschließlich derer für die Uraufführung) hat der Auftraggeber von dieser einzuholen, wozu er sich hiermit verpflichtet.
- (2) Der/die Komponist/in ist frei, für das Werk einen Verlag zu suchen. Sollte das Werk verlegt werden, muss der Auftraggeber in der Veröffentlichung in geeigneter Form genannt werden.

## **§ 7 Besondere Vereinbarungen**

---

---

---

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Weitere Vereinbarungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Beide Seiten garantieren Stillschweigen gegenüber Dritten über die Vertragsbestandteile. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Offenbarungspflicht einzelner Bestimmungen.
- (4) Der/die Komponist/in verpflichtet sich, dem Veranstalter auf Wunsch geeignetes Fotomaterial sowie eine im Fließtext verfasste Biografie in deutscher Sprache und einen Text zum Werk für Ankündigungen und Programmheft kostenfrei zu überlassen. Dem Veranstalter wird gestattet, sowohl Bildaufnahmen als auch eine Video- und/oder Tonaufzeichnung einer Aufführung zu dokumentarischen Zwecken zu erstellen oder erstellen zu lassen. Weitere Verwendungen derartiger Bildaufnahmen, Video- und/oder Tonaufzeichnungen bedürfen beidseitiger Zustimmung und werden ggf. gesondert vertraglich geregelt. Aufnahmen der Aufführung durch einen öffentlich-rechtlichen Sender sind hiervon unberührt.
- (5) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Komponist/in)